

Einwohnergemeinde Madiswil



Verordnung über die Tagesschulangebote

vom 1. Oktober 2018

Revidiert: 04.07.2022: Änderung Art. 8, Abs. 1

Der Gemeinderat Madiswil erlässt gestützt auf das Reglement über die Tagesschulangebote vom 31. Mai 2018 die folgende Verordnung. Diese regelt die Tagesschulangebote und die Ferienbetreuung an der Volksschule Madiswil wie folgt:

1. Tagesschule

Zustandekommen	Art. 1 Ein effektives Angebot kommt zu Stande, wenn mindestens 10 Kinder pro Betreuungsmodul angemeldet sind. Die Eltern beteiligen sich gemäss kantonalen Vorgaben an den Kosten.
Ziele und Leitgedanken	Art. 2 ¹ Ziel ist, dass die Kinder gerne am Tagesschulangebot teilnehmen und sich wohl fühlen. ² Das Tagesschulangebot ist eine Ergänzung zur Volksschule. Die leitenden Grundsätze der freiwilligen Tagesschulangebote sind auf das Leitbild der Volksschule Madiswil abgestimmt.
Zielgruppe	Art. 3 Das Tagesschulangebot ist freiwillig und steht allen Kindern des Kindergartens und der Volksschule Madiswil bis zur 6. Klasse zur Verfügung.
Bereitstellung	Art. 4 Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.
Anmeldung	Art. 5 ¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt im Frühsommer für das folgende Schuljahr. ² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr. In begründeten Fällen ist ein Eintritt im Verlaufe des Jahres möglich. In diesem Fall muss die Belegungssituation in der Tagesschule überprüft werden. ³ In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.
Austritt/Abmeldung und Beitragsreduktion	Art. 6 ¹ Die Betreuungsvereinbarung endet automatisch auf das Ende des Schuljahres. ² Nur in begründeten Fällen können Abmeldungen berücksichtigt werden (z.B. Wegzug aus der Gemeinde). Vorübergehende Abmeldungen werden nicht berücksichtigt und in Rechnung gestellt. ³ Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin, bei Vorliegen wichtiger Gründe, den Beitrag angemessen reduzieren. ⁴ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.
Ausschluss	⁵ Es besteht die Möglichkeit, aus zwingenden Gründen ein Kind vom

Besuch der Tagesschule auszuschliessen (Art. 28 Volksschulgesetz).

Führung

Art. 7 ¹ Die Tagesschule wird durch eine Tagesschulleitung geführt. Die Tagesschulleitung ist verantwortlich für die Führung des Tagesschulpersonals sowie die pädagogischen, administrativen und organisatorischen Belange.

² Die Aufgaben der Leitung Tagesschule umfassen:

- Personalführung
- Pädagogische Leitung
- Qualitätsentwicklung und Evaluation
- Organisation und Administration
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

³ Das Abrechnungs- und Inkassoverfahren erfolgt über die Finanzverwaltung Madiswil.

Tarife/Grundsatz

Art. 8 ¹ Die Abrechnung erfolgt gemäss den effektiv besuchten Betreuungsstunden gemäss den aktuell geltenden Bestimmungen. ¹

Verpflegungstarif

² Die Verpflegungskosten werden nach einer separaten Tarifliste verrechnet. Die Schulkommission Madiswil legt diese Tarifliste für die Verpflegung abschliessend fest.

Unterlagen

Art. 9 Zur Festsetzung der Gebührenhöhe haben die Eltern mit der definitiven Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot einzureichen:

- Unselbständigerwerbende: aktueller Lohnausweis oder
- Selbständig- und Unselbständigerwerbende: letzte definitive Veranlagung der Steuerverwaltung des Kantons Bern.

Versicherung/Haftung

Art. 10 ¹ Die Eltern sind verpflichtet, für ihr Kind eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Die Tagesschule verfügt über die übliche Betriebshaftpflichtversicherung.

³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände der Kinder.

Personal

Art. 11 Für alle Funktionen der Mitarbeitenden bestehen Stellenbeschreibungen. Die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden sind klar geregelt.

Weiterbildung

Art. 12 Es gelten die Bestimmungen des Kantons. Die Umsetzung der Weiterbildung erfolgt durch die Tagesschulleitung.

Mitarbeitergespräche

Art. 13 ¹ Einmal jährlich erfolgt ein Mitarbeitergespräch, welches der persönlichen Entwicklung und der Qualitätssicherung dient. Grundlage ist das pädagogische Konzept der Tagesschule.

¹ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 4. Juli 2022

²Die Tagesschulleitung führt die Gespräche mit den Mitarbeitenden der Tagesschule.

³Das Präsidium der Schulkommission führt das jährliche Mitarbeitergespräch der Tagesschulleitung.

Konzepte

Art. 14 Die Volksschule Madiswil erstellt ein pädagogisches und organisatorisches Konzept für den Betrieb der Tagesschule. Darin werden insbesondere gemäss den Vorgaben des Reglements und der Verordnung über die Tagesschulangebote festgehalten und geregelt:

a) Pädagogisches Konzept

- Ziele und Leitgedanken
- Zielgruppe
- Betreuung und Freizeitgestaltung
- Verpflegung
- Räumlichkeiten
- Aufstellen von Regeln
- Tagesschulteam
- Zusammenarbeit mit Eltern und Schule

b) Organisatorisches Konzept

- Trägerschaft und Aufsicht
- Führung
- Finanzierung
- Tarife
- Versicherung und Haftung
- Standort, Räumlichkeiten
- Aufnahme von Kindern
- Austritt/Ausschluss
- Absenzen/Krankheit
- Betriebsangebot
- Mittagessen
- Jahresplanung
- Betreuungsschlüssel
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Personal
- Qualitätskontrolle

2. Ferienbetreuung

Definition

Art. 15 ¹Als Ergänzung zur Tagesschule wird während 5 Wochen pro Schuljahr eine ganztägige Ferienbetreuung für Kinder vom Kindergarten bis zur 6. Klasse bereitgestellt.

² Die Wochenangebote haben jeweils ein Thema.

Standort

Art. 16 Die Ferienbetreuung (Ferieninsel) findet nach Möglichkeit in den Räumen der Volksschule Madiswil, Räumlichkeiten der Ge-

meinde oder in weiteren geeigneten Lokalitäten statt.

Angebot

Art. 17¹ Das Angebot der Ferieninsel richtet sich an Kinder der Volksschule Madiswil ab Kindergartenalter bis und mit der 6. Klasse.

² Bei ausreichend Platz wird das Angebot der Ferieninsel auf die umliegenden Gemeinden ausgeweitet.

³ Die Angebote der Ferieninsel sind altersdurchmisch.

Ferienwochen

Art. 18 Die Ferieninsel wird während fünf Ferienwochen angeboten in folgenden Betriebswochen:

- Herbstferien: 1 Woche
- Frühlingsferien: 2 Wochen
- Sommerferien: 2 Wochen

Bring- und Abholzeiten

Art. 19 Die Eltern sind verantwortlich, dass ihr Kind in die Ferieninsel gebracht, respektive von der Ferieninsel abgeholt wird. Die Bring- und Abholzeiten sind einzuhalten:

Bringen: 08.00 bis 08.30 Uhr
Blockzeit: 08.30 bis 17.00 Uhr
Abholen: 17.00 bis 18.00 Uhr

Zustandekommen

Art. 20¹ Ein Angebot der Ferienbetreuung wird ab 10 einheimischen angemeldeten Kindern durchgeführt.

² Die Plätze sind pro Angebot auf 20 Kinder beschränkt. Sind mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden, gilt folgende Priorisierung:

1. Priorität: Kinder der Tagesschule Madiswil
2. Priorität: Kinder, welche in der Gemeinde Madiswil wohnhaft sind.
3. Priorität: Kinder aus anderen Gemeinden

Anmeldung

Art. 21 Die Kinder können zweimal pro Jahr für die Ferieninsel angemeldet werden. Die Anmeldung ist verbindlich.

Besuch

Art. 22 Das Angebot der Ferieninsel gilt ausschliesslich wochenweise und muss dementsprechend besucht werden.

Tarife

Art. 23 Es werden folgende Tarife für die Ferienbetreuung festgelegt:

¹ Einheimische:

- Wochenpreis: Fr. 160.00 (inkl. Znüni, Mittagessen, Zvieri und alle Aktivitäten)
- Familienpreis: Fr. 130.00 (ab 2 angemeldeten Kindern pro Kind)

² Kinder aus anderen Gemeinden:

- Wochenpreis: Fr. 190.00 (inkl. Znüni, Mittagessen, Zvieri und alle Aktivitäten)
- Familienpreis: Fr. 160.00 (ab 2 angemeldeten Kindern pro Kind)

Abmeldung/Krankheit

Art. 24¹ Die Anmeldung für die Ferieninsel ist verbindlich. Nimmt ein Kind trotz Anmeldung nicht teil, stellt die Gemeinde der Familie ei-

nen Unkostenbeitrag von Fr. 100.00 in Rechnung.

² Kann das Kind aus gesundheitlichen Gründen die Ferieninsel nicht besuchen, werden gegen Vorweisung eines Artzzeugnisses die Kosten der fehlbaren Tage zurückerstattet.

Betreuung

Art. 25 ¹ Ein Wochenangebot wird mindestens von 2 Personen begleitet, wobei die Hauptverantwortung jedes Angebots nach Möglichkeit bei einer pädagogisch ausgebildeten Person liegt.

² Je nach Anzahl der Kinder werden weitere Betreuungspersonen beigezogen, welche nicht zwingend pädagogisch ausgebildet, jedoch den Umgang mit Kindern gewohnt sind.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 1. Oktober 2018 genehmigt.

Madiswil, 1. Oktober 2018

GEMEINDERAT MADISWIL

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

sig. V. Flückiger

sig. A. Hasler

Vreni Flückiger

Andreas Hasler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die vorstehende Verordnung im amtlichen Anzeiger Oberaargau vom 11. Oktober 2018 öffentlich bekannt gemacht. Der Erlass ist vom 11. Oktober 2018 bis 12. November 2018 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Madiswil öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Madiswil, 13. November 2018

Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Hasler

Andreas Hasler

1. Revision

Der Gemeinderat hat die Änderung von Art. 8, Abs. 1 dieser Verordnung an seiner Sitzung vom 4. Juli 2022 genehmigt.

Die vorstehende Änderung tritt per 1. August 2022 in Kraft.

Madiswil, 4. Juli 2022

GEMEINDERAT MADISWIL
Der Präsident: **Der Sekretär:**

Ulrich Werren

Andreas Hasler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die vorstehende Verordnung im amtlichen Anzeiger Oberaargau vom 14. Juli 2022 öffentlich bekannt gemacht. Der Erlass ist vom 14. Juli 2022 bis 15. August 2022 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Madiswil öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Madiswil, 15. August 2022

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Hasler